

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Oberuzwil, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, vertreten durch den Gemeindepräsidenten und die Ratsschreiberin, (nachfolgend «Gemeinde» genannt)

und dem

Verein «Spielgruppe Sünneli», Gewerbestrasse 6, 9242 Oberuzwil, vertreten durch die Präsidentin und die Aktuarin, (nachfolgend «Trägerschaft» genannt)

betreffend

Förderung im Vorschulalter / Betrieb einer Spielgruppe

Die Gemeinde schliesst diese Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2018 ab.

1 Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf

- a. die Empfehlungen des SSLV (Schweizerischer Spielgruppen-Leiterinnen Verband) sowie die Empfehlungen der IG Spielgruppen;
- b. die «Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde», Amt für Soziales Kanton St. Gallen, 2018;
- c. die kantonale Strategie «Frühe Förderung».

2 Zweck der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung werden Art, Umfang und Voraussetzungen der Leistungen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der Trägerschaft festgelegt.

Die Trägerschaft führt den Betrieb in Eigenverantwortung und ist mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Vereinbarung frei in ihren unternehmerischen Entscheiden.

3 Leistungen der Trägerschaft

3.1 Beschreibung des Angebots

Alter der Kinder: 2½ Jahre bis zum Kindergarteneintritt
Gruppengrösse: 8 bis max. 12 Kinder

3.2 Ziele des Angebots

Zusammenspielen lernen, drinnen und manchmal draussen.
Singen tanzen, turnen, toben, malen, werken und gestalten.
Geschichten lauschen und in Fantasiewelten eintauchen.
Bereitschaft für den Kindergarteneintritt vermitteln.

3.3 Elternbildung

Es wird eine gute und offene Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt. Diese dürfen die Spielgruppe nach Absprache besuchen. Die Trägerschaft ist für Gespräche gerne bereit.

3.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Spielgruppenleitung hat einen speziell für diese Berufskategorie angebotenen Ausbildungskurs absolviert oder verfügt über eine äquivalente Ausbildung. Sie bildet sich regelmässig weiter und tauscht sich regelmässig mit anderen Spielgruppenleitungen aus.

3.5 Vernetzung, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Trägerschaft und die Spielgruppenleitung verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Schule, insbesondere mit den Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern.

Die Spielgruppenleitung nimmt in der Regel an kommunalen Koordinationssitzungen zwischen Fachpersonen der frühen Kindheit teil.

Jährlich werden alle Familien, deren Kinder im Spielgruppenalter sind, in Kooperation mit der Gemeinde angeschrieben und über das Spielgruppenangebot informiert.

3.6 Budget und Jahresrechnung

Die Trägerschaft verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Budgetierung und Rechnungsführung. Die Gemeinde hat das Recht, in die Detailunterlagen der Rechnungsführung einzusehen. Budget, Jahresrechnung und Bilanz (sowie Revisionsbericht, falls vorhanden) sind der Gemeinde jeweils unaufgefordert bis spätestens 31. Mai zuzustellen.

4 Leistungen der Gemeinde

4.1 Leistungsabgeltung

Die Gemeinde leistet nachfolgende Beiträge an die Trägerschaft:

- Beitrag von Fr. 4'500.- an die Mietkosten für die Räumlichkeiten der Spielgruppe

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Jahresrechnung und des Mietvertrags einmal jährlich per 31. August.

4.2 Ergänzende Unterstützung

Kann sich eine Familie aufgrund ihrer finanziellen Situation die Elternbeiträge für die Spielgruppe nicht leisten, wird die zuständige Abteilung der Gemeinde in eine allfällig weitere finanzielle Unterstützung einbezogen.

4.3 Vernetzung, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Leitung Volksschule ist Ansprechperson für die Spielgruppenleitung und die Trägerschaft.

Die Gemeinde fördert eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Spielgruppe im Übergang in den Kindergarten.

Jährlich werden alle Familien, deren Kinder im Spielgruppenalter sind, in Kooperation mit der Trägerschaft angeschrieben und über das Spielgruppenangebot informiert.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Diese bedürfen der Schriftform.

5.2 Veränderung der Rechtslage

Durch eine Veränderung der Rechtslage rechtswidrig gewordene Vertragsbestimmungen sind innert angemessener Frist entsprechend anzupassen.

5.3 Auflösung der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kann gegenseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Juli und Ende Januar aufgehoben werden.


5.4 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per sofort in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

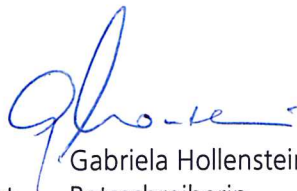
Oberuzwil, 25. September 2018

Oberuzwil, 26.10.18

Gemeinde Oberuzwil



Cornel Egger
Gemeindepräsident



Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Verein «Spielgruppe Sünneli»



Celia Altmann
Präsidentin



Manuela Eisenring
Aktuarin